



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRAßENVERKEHR, STRAßENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An die
Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 28. Mai 2020

Name Latz, Andrea (VM)

Durchwahl 3662

E-Mail Andrea.Latz@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-880/91

(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilungen 4 – Straßenwesen und Verkehr

 Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), ARS 21/2004

Hier: Neues Formblatt für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 6 Absatz 4 an die Europäische Kommission

Anlage

- Formblatt

Der Leitfaden FFH-VP enthält in Anhang 4 das Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL.

Dieses Formblatt wurde im Zuge des neuen Leitfadens der EU-Kommission (Vermerk der Kommission „Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ vom 21.11.2018, C(2018), 7621 final) erneut überarbeitet. Dieser Leitfaden kann unter folgendem Link abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/Provisions_Art_6_nov_2018_de.pdf .

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Wir bitten darum, ab sofort für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL das neue Formblatt (siehe Anlage) zu verwenden.

Bei der Überarbeitung wurden einige begriffliche Klarstellungen vorgenommen. Allerdings beinhaltet das Papier auch die folgenden, bislang wenig gebräuchlichen Begriffe, die vermutlich mit den nachfolgend ebenfalls dargestellten, bisher verwendeten Begriffen gleichzusetzen sind:

Schlüsselmerkmale => maßgebliche Bestandteile

Zielsetzungen => Erhaltungsziele

Abschwächungsmaßnahmen => Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Das BMU hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Mitgliedstaaten bei der Übersetzung nicht einbezogen waren und es sich aus dortiger Sicht um Übersetzungsfehler handelt. Es wird darum gebeten, weiterhin von den Begriffen „maßgebliche Bestandteile“, „Erhaltungsziele“ und „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ auszugehen.

Dieses Schreiben wird inklusive Anlage entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Inter- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 12 „Umweltschutz“, unter Ziffer 12.4 „Naturschutz und Landschaftspflege“ eingestellt.

gez. Hollatz

Ministerialdirigent